

**G E B Ü H R E N O R D N U N G**  
**F Ü R D I E**  
**JUGENDMUSIKSCHULE LEINGARTEN**

**VOM 18.05.1995 / 18.07.2001 / 21.06.2002**

**§ 1**  
***Gebührenpflicht***

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Jugendmusikschule werden Gebühren nach dem Gebührentarif des § 5 erhoben.
- (2) Für Kurse in Ensemble- und Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Jugendmusikschule im Hauptfachunterricht ist.

**§ 2**  
***Gebührensschuldner***

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

**§ 3**  
***Fälligkeit***

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in monatlichen Raten jeweils am 15. des lfd. Monats fällig. Die Gebührensschuldner erklären sich zur Abbuchung der Gebühr bereit.

**§ 4**  
***Ermäßigung, Erlaß***

- 1) Eine Ermäßigung der Gebühr wird auf Antrag gewährt als
  - a) Sozial-Ermäßigung (Abs. 3)
  - b) Geschwister-Ermäßigung (Abs. 4)

2) Die Ermäßigung wird gewährt in folgenden Stufen:

- Stufe I: um  $\frac{1}{4}$  der vollen Gebühr
- Stufe II: um  $\frac{1}{2}$  der vollen Gebühr
- Stufe III: um  $\frac{3}{4}$  der vollen Gebühr
- Stufe IV: um die volle Gebühr (Erlaß).

3) Schülern, deren Einkommen das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich einfacher Miete (Richtsatz) nicht übersteigt, wird folgende Ermäßigung gewährt:

Einkommen bis zu

- a) 100 % des Richtsatzes: nach Stufe I
- b) 75 % des Richtsatzes: nach Stufe II
- c) 60 % des Richtsatzes: nach Stufe III
- d) 50 % des Richtsatzes: nach Stufe IV

Bei minderjährigen Schülern, die im Haushalt der Eltern leben, wird das Familieneinkommen zugrunde gelegt.

4) Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:

für das

- a) 2. Kind nach Stufe I
- b) 3. Kind nach Stufe II
- c) 4. Kind nach Stufe III
- d) 5. Kind nach Stufe IV

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung; sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

5) Die Ermäßigung nach Abs. 4 wird nur gewährt, wenn das monatliche Netto-Familieneinkommen nachweislich unter 766,94 EUR je Familienangehöriger liegt.

6) Die Ermäßigung nach den Abs. 3 und 4 wird nebeneinander gewährt, die Reihenfolge des Abs. 1 ist maßgebend. Bei der 2. Ermäßigung wird die jeweils nächste Stufe berücksichtigt.

7) Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Gemeinderat.

## § 5

### **Tarif zur Gebührenordnung für die Jugendmusikschule**

#### 1. Grundfächer (Klassenunterricht)

1.1	Musikalische Früherziehung	60 Min.	mtl.	19,00 EUR
		75 Min.	mtl.	23,00 EUR
1.2	Musikalische Grundausbildung	60 Min.	mtl.	19,00 EUR
		75 Min.	mtl.	23,00 EUR

#### 2. Hauptfächer (Orchesterinstrumente, Flötenunterricht, Klavier und Gesang)

2.1	Jugendmusikschüler Einzelunterricht	30 Min.	mtl.	44,50 EUR
		45 Min.	mtl.	65,00 EUR

Gruppenunterricht	45 Min			
	2 Schüler	je	mtl.	39,50 EUR
	3 Schüler	je	mtl.	26,00 EUR
	4 Schüler	je	mtl.	19,50 EUR

#### 2.2 Erwachsene

Als Erwachsener gilt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr in einem Schul-, Ausbildungs- oder Studienverhältnis steht.

Einzelunterricht	30 Min.	mtl.	81,00 EUR
	45 Min.	mtl.	121,00 EUR

Gruppenunterricht	45 Min.			
	2 Teilnehmer	je	mtl.	73,00 EUR
	3 Teilnehmer	je	mtl.	48,50 EUR
	4 Teilnehmer	je	mtl.:	36,00 EUR

2.3	Instrumentenmiete (ohne Klavier)		mtl.	7,00 EUR
-----	----------------------------------	--	------	----------

#### 3. Ensemble- und Ergänzungsfächer (z.B. Singen und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik)

Für Ensemble- und Ergänzungsfächer wird eine Gebühr in Höhe von 18,00 EUR mtl. festgesetzt, sofern nicht nach § 1 Abs. 2 Gebührenfreiheit besteht.

**§ 6**  
***Inkrafttreten***

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01. September 2002 in Kraft.

Ralf Steinbrenner  
Bürgermeister